

## **Anlage 13: Prüfungs-Durchführungsmodalitäten für Menschen mit Beeinträchtigungen [PUBLIC]**

### **1 Einführung**

Die Anlage regelt die Prüfungsbestimmungen für Prüfungskandidaten mit körperlichen Beeinträchtigungen oder/und zeitweiligen gesundheitlichen Problemen.

Für diese Personen sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die für eine faire ZERTIFIZIERUNG ohne Bevorzugung/oder Benachteiligung sorgen.

### **2 Anerkennung**

Die Beeinträchtigung muss mit der Anmeldung zur PRÜFUNG, spätestens aber 2 Wochen vor der PRÜFUNG schriftlich angezeigt und nachgewiesen sein. Der Nachweis kann erfolgen über die Vorlage eines ärztlichen Attestes, eines Bescheids des Versorgungsamtes und / oder des Behindertenausweises.

### **3 Mögliche Maßnahmen**

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer Beeinträchtigung (siehe § 3) die Prüfungsleistung nicht unter den geltenden Bedingungen erbringen können, erhalten einen Nachteilsausgleich, der folgende mögliche Maßnahmen zur Prüfungsdurchführung beinhaltet:

Mögliche Maßnahmen im Sinne dieser Anlage sind eine um 25 % verlängerte Prüfungszeit, eine Pause von 10 Minuten, ein vereidigter Gebärdendolmetscher für gehörlose Kandidaten (Kosten dafür sind nicht in der Prüfungsgebühr enthalten), alle behinderungskompensierenden Technologien (z. B. Zoomtext, Braillezeile, Sondertastaturen) dürfen in der PRÜFUNG verwendet werden.

Jede Abweichung von der Standardprüfung muss gerechtfertigt sowie der Art und dem Grad der Beeinträchtigung angemessen sein.

Der Einsatz der möglichen Maßnahmen untersteht dem Entscheidungsspielraum der ZERTIFIZIERUNGSSTELLE und muss nach Verlangen dem GTB durch Vorlage einer Kopie des Behindertenausweises oder des Attestes nachgewiesen werden.

### **4 Vertraulichkeit**

Die Daten unterliegen der Schweigepflicht. Die ZERTIFIZIERUNGSSTELLE ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.